

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ALBA Group plc & Co. KG sowie ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften

1. Geltung

- (1) Sofern nicht speziellere Allgemeine oder Besondere Einkaufsbedingungen des jeweiligen Bestellers (z.B. für den Einkauf von mit Roh- oder Wertstoffen) einschlägig sind, bestellen die ALBA Group plc & Co. KG sowie deren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften (nachfolgend Besteller) alle Lieferungen, Leistungen und Angebote ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend AEB). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Besteller mit seinem Lieferanten (nachfolgend Lieferant) über die vom Lieferanten angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote des Lieferanten an den Besteller, ohne dass der Besteller in jedem Einzelfall wieder auf die AEB hinweisen muss. Bei Abgabe von Angeboten hat der Lieferant das Einverständnis mit diesen AEB zu erklären. Wenn eine solche ausdrückliche Erklärung unterbleibt, gilt die Ausführung der Bestellung als Anerkennung dieser AEB.
- (2) Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Besteller ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Besteller auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung zur Anwendung der Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

- (1) Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform oder Textform und können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Für den Inhalt individueller Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Bestellers maßgebend.
- (2) Der Besteller kann die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb einer Woche nach deren Eingang schriftlich (durch Auftragsbestätigung) angenommen hat. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Annahme ist der Zugang der Auftragsbestätigung beim Besteller. Soweit die Angebote des Bestellers keine ausdrückliche Bindungsfrist enthalten, hält sich der Besteller hieran zwei Wochen nach dem Datum seines Angebots gebunden.
- (3) Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Besteller nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 10 Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 20 Werktage beträgt. Der Besteller wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten, wenn der Lieferant binnen 5 Werktagen nach Eingang der Änderungsmitteilung auf diese von ihm bei sorgfältiger Einschätzung erwarteten Mehrkosten schriftlich hinweist. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen nicht vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend, wenn der Lieferant auf diese Terminverschiebung schriftlich binnen 5 Werktagen nach Eingang der Änderungsmitteilung hinweist.
- (5) Der Besteller ist jederzeit berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn er die bestellten Produkte in seinem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach dem Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden kann. Der Besteller wird dem Lieferanten in diesem Fall etwaige vom Lieferanten erbrachte Teilleistungen vergüten.

3. Vertragsabschluss über die Internet-Auktionsplattform

- (1) Die ALBA Management GmbH (nachfolgend ALMA) betreibt eine Internet-Auktionsplattform, auf der die ALBA Group plc & Co. KG und deren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften ihren Lieferbedarf einstellen können. Die Lieferanten können im Hinblick auf die Erbringung der Lieferung rechtsverbindliche Angebote abgeben. Die Lieferanten sind an ihre rechtsverbindlichen Angebote bis 24 h nach Ablauf der Auktion gebunden.
- (2) Die ALMA ist von der ALBA Group plc & Co. KG und ihren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften bevollmächtigt, Verträge im Namen der ALBA Group plc & Co. KG und deren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften abzuschließen. Die ALMA wird damit bei einem Vertragsabschluss selbst nicht Vertragspartner, sondern der Vertragsschluss erfolgt im Namen des jeweiligen Bestellers.

4. Lieferzeit und Lieferfrist

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder Lieferfrist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.
- (3) Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

- (4) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit dem Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf.
- (5) Im Falle des Lieferverzugs stehen dem Besteller uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadenersatz statt der Leistung nach fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- (6) Der Besteller ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jeden Werktag des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe von 0,2 %, maximal 5 % des jeweiligen Auftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Dem Lieferanten steht es frei nachzuweisen, dass dem Besteller durch die Lieferverzögerung kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (7) Der Lieferant ist zu Teillieferungen nicht berechtigt.

5. Gefahrübergang und Versand

- (1) Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit der Übergabe an den Besteller an der Betriebsstätte des Bestellers bzw. der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle über (Bringschuld). Bei Lieferungen an Orte, an denen der Besteller Aufträge außerhalb seiner Betriebsstätten ausführt, geht die Gefahr mit der Abnahme durch den Auftraggeber des Bestellers bzw. Übergabe an diesen über (Bringschuld). Der Versand erfolgt, unabhängig von der Preistragung, auf Gefahr des Lieferanten.
- (2) Jeder Lieferung ist ein zweifacher Lieferschein mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.

6. Rechnungen

In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position sowie Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungen sind zweifach zu erstellen. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

7. Preise

- (1) Die mit dem Besteller vereinbarten Preise sind verbindliche Festpreise und beinhalten, soweit nicht anders vereinbart, Versand-, Liefer- und Verpackungskosten. Dies gilt auch für Verträge mit Lieferfristen von mehr als vier Monaten.
- (2) Sollte der Lieferant seine Preise allgemein ermäßigen, sind auch die vereinbarten Preise entsprechend anzupassen.
- (3) Der Lieferant erklärt sich bereit, dem Besteller die gleichen Bedingungen einzuräumen, die auch anderen Unternehmen der ALBA-Gruppe gewährt werden, sofern diese günstiger sind. Hierzu zählen insbesondere Preisnachlässe und Skonti.
- (4) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf das Verlangen des Bestellers hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

8. Zahlungen

- (1) Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.
- (2) Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- (3) Bei Zahlungsverzug schuldet der Besteller Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Fälligkeitszinsen werden nicht geschuldet.
- (4) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

9. Mängelhaftung

- (1) Die Gewährleistungsfrist des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und beginnt mit dem Gefahrübergang (Nr. 4 Abs. 1).
- (2) Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der Gewährleistungsfrist auftreten, hat der Lieferant auf seine Kosten nach Wahl des Bestellers entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Dem Besteller stehen Mängelansprüche auch dann zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (3) Führt der Lieferant die Mängelbeseitigung beziehungsweise die Neulieferung oder -leistung nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzenden angemessenen Frist aus, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des Preises zu verlangen oder auf Kosten des Lieferanten Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Lieferant außerstande erklärt, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder -leistung innerhalb angemessener Frist durchzuführen.

- (4) Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird und es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine - wenn auch angemessen kurze - Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen.
- (5) Die Mängelansprüche des Bestellers verjähren drei Jahre nach Gefahrübergang (Nr. 4 Abs. 1). Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt diese Gewährleistungsfrist für ersetzte oder nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der Besteller musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
- (6) Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Ersatz nutzlos aufgewendeter Be- oder Verarbeitungskosten, bleiben unberührt.
- (7) Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen seit Lieferung oder Leistung oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, innerhalb von zwei Wochen seit ihrer Feststellung erhoben werden.
- (8) Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.
- (9) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der Besteller nicht auf Gewährleistungsansprüche.

10. Unterlagen, Eigentumssicherung, Werkzeuge, Formen, Muster usw.

- (1) Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparaturen erforderlichen Unterlagen, insbesondere Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen und Reparaturhandbücher, hat der Lieferant in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.
- (2) An vom Besteller abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich der Besteller das Eigentum und Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen und eventuelle Kopien auf Verlangen des Bestellers vollständig an den Besteller zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
- (3) Von dem Besteller überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie verbleiben im Eigentum des Bestellers oder gehen in dessen Eigentum über. Sie sind vom Lieferanten als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen und sorgfältig zu verwahren. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände tragen die Vertragspartner – sofern nicht anders vereinbart – je zur Hälfte. Sofern solche Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellter Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird dem Besteller unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen schriftlich Mitteilung machen. Der Lieferant ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände in ordnungsgemäßen Zustand herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit dem Besteller geschlossenen Verträge benötigt werden. Die Gegenstände sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung Dritter zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller ihre Herausgabe verlangen, wenn der Lieferant diese Pflichten verletzt.
- (4) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung des Bestellers für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.

11. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte sowie die Einbindung von Subunternehmern oder Unterlieferanten ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

12. Produkthaftung, Sicherheit, Gesundheitsschutz & Antikorruption

- (1) Der Lieferant hat bei der Ausführung seines Auftrages die für Sicherheit und Gesundheitsschutz einschlägigen Anforderungen einzuhalten.
- (2) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- und Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, den Besteller von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist der Besteller verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produkts eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 500.000,00 EUR zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder

Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird dem Besteller auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen rechtswidrigen Handlungen zu ergreifen. Insbesondere trifft er in seinem Unternehmen angemessene Vorkehrungen, um Verstöße gegen gesetzliche Normen und eigene Standards zu vermeiden.

13. Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter, verletzt werden.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund einer Pflichtverletzung des Lieferanten gegen den Besteller wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und dem Besteller alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.

14. Ersatzteile

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die an den Besteller gelieferten Produkte für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der letzten Lieferung vorzuhalten.
- (2) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an den Besteller gelieferten Produkte einzustellen, wird er den Besteller hiervon unverzüglich schriftlich informieren. Diese Mitteilung muss vorbehaltlich der Regelung nach Absatz 1 mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion erfolgen.

15. Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Abschluss des jeweiligen Vertrages geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an den Besteller zurückgeben.
- (2) Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerialien, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für den Besteller gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.
- (3) Der Lieferant hat Unterpelieferanten und Subunternehmer entsprechend dieser Ziffer 14 zu verpflichten.

16. Forderungsabtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Besteller an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

17. Verrechnung mit Forderungen von ALBA-Unternehmen

- (1) Der Lieferant ist damit einverstanden, dass Forderungen, die der Besteller und andere ALBA-Unternehmen (vgl. unten Absatz 5) gegen ihn erwerben, allen ALBA-Unternehmen als Gesamtgläubigern zustehen; diese Forderungen können also verrechnet werden mit Verbindlichkeiten jedes ALBA-Unternehmens gegenüber dem Lieferanten.
- (2) Über Absatz 1 hinaus können Forderungen des Lieferanten gegen ALBA-Unternehmen mit Forderungen von ALBA-Unternehmen gegenüber anderen Unternehmen des Konzerns, dem der Vertragspartner angehört, verrechnet werden.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn einerseits Barzahlung, andererseits Hergabe von Wechseln vereinbart ist und wenn die gegenseitigen Ansprüche verschieden fällig sind, wobei jeweils mit Wertstellung abgerechnet wird.
- (4) Der Lieferant verzichtet darauf, bei Forderungsmehrheit der Bestimmung der zu verrechnenden Forderungen durch das jeweilige ALBA-Unternehmen zu widersprechen (§ 396 Abs. 1 Satz 2 BGB).
- (5) ALBA-Unternehmen sind die ALBA Group plc & Co. KG, Berlin, die nach § 15 AktG mit der ALBA Group plc & Co. KG verbundenen Unternehmen sowie die in- und ausländischen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der ALBA Group plc & Co. KG, an denen die ALBA Group plc & Co. KG mit mindestens 49% beteiligt ist. Eine Liste der ALBA-Unternehmen kann jederzeit bei der ALBA Group plc & Co. KG, Knesebeckstr. 56 – 58, 10719 Berlin angefordert werden.

18. Ergänzende Bestimmungen

Soweit diese AEB keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Einheitlicher Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Bestellers.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz des Bestellers. Der Besteller kann nach seiner Wahl an jedem anderen zuständigen Gericht klagen.
- (3) Die zwischen dem Besteller und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.